

DAS HINWEISGEBERSCHUTZGESETZ KOMMT; WAS BEDEUTET DAS FÜR OSR-MANDANTEN?

Mai 2023

Das HinSchG kommt

Der Bundesrat hat am 12. Mai 2023 das deutsche Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) verabschiedet. Bereits am 11. Mai passierte es den Deutschen Bundestag. Vier Wochen nach Verkündung, voraussichtlich Mitte Juni 2023, tritt das neue Gesetz in Kraft.

Unbestimmte Regelungen

Der Gesetzgeber hat das HinSchG an einigen Stellen (wohl bewusst) mit unbestimmten Rechtsbegriffen versehen („sollen“). Diese bedürfen dann der Auslegung im Einzelfall bzw. der Konkretisierung etwas durch die nachfolgende Rechtsprechung.

Was sind die Anforderungen des HinSchG an das OSR-Multikanal-Hinweisgebersystem?

Wir stellen Ihnen die für Sie relevanten Aspekte des HinSchG vor, deren Umsetzung bei OSR sowie ggf. die Auswirkungen auf Ihre bisherige Implementierung und den dazugehörigen Prozessen.

HinSchG:

Der Hinweisgeber hat ein Wahlrecht zwischen interner und externer Meldestelle. Als externe Meldestellen kommt dabei insbesondere der zentrale Meldeweg des Bundesamts für Justiz in Frage, oder spezielle externe Meldekanäle wie etwa der BaFin, der BAFA oder des Bundeskartellamts. Das HinSchG fordert, dass einerseits auf einen externen Meldekanal hingewiesen wird, andererseits sollen Anreize für den Hinweisgeber geschaffen werden, bevorzugt den internen Meldekanal zu nutzen.

OSR:

Seitens OSR besteht kein Handlungsbedarf.

Mandant:

Es wird empfohlen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über das Vorhandensein externer Meldewege zu informieren (z.B. „... Sie können sich mit Ihrem Hinweis alternativ auch an einen von verschiedenen Behörden eingerichteten Meldeweg wenden, so etwa den Meldekanal des Bundesamtes für Justiz ...“).

Gleichzeitig sollten Sie aber Anreize schaffen, dass Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bevorzugt den internen Meldekanal (OSR) nutzen. Dies kann z.B. durch klare und leicht zugängliche Informationen geschehen, die über die Nutzung des OSR-Hinweisgebersystems informieren. In diesem Zusammenhang können Sie z.B. darauf hinweisen, dass der Hinweis immer zunächst an einen externen Rechtsanwalt übermittelt wird, der Sorge dafür trägt, dass nur solche Informationen an Sie weitergegeben werden, die keinerlei Rückschlüsse auf die Identität des Hinweisgebers zulassen. Darüber hinaus stehen die OSR-Anwälte auch 24/7 telefonisch als Ansprechpartner zur Verfügung und sind berechtigt, sofern erforderlich, auch Rechtsberatung im Zusammenhang mit Hinweisen geben zu dürfen. Weitere geeignete „Anreize“ haben wir im Folgenden **rot markiert**.

1.

2.

HinSchG:

Die internen Meldekanäle müssen Meldungen in mündlicher Form oder in Textform sowie auf Wunsch in persönlicher Weise ermöglichen

OSR:

Das OSR-Multikanal-Hinweisgebersystem enthält die Möglichkeit, dass Hinweisgebermeldungen in Textform über das Hinweisgeberportal, telefonisch (mit einer 24/7 Erreichbarkeit) und persönlich (am Ort des Kanzleisitzes oder an einem vom Hinweisgeber zu bestimmendem Ort oder auch per Videokonferenz) erfolgen kann. Darüber hinaus können Hinweisgebermeldungen auch schriftlich, per E-Mail oder per Faxmitteilung übermittelt werden.

Das OSR-Multikanal-Hinweisgebersystem übererfüllt damit die Anforderungen des HinSchG und ermöglicht dem Hinweisgeber **frei zu wählen, wann und auf welchem Weg** er das OSR-Hinweisgebersystem nutzen möchte.

Mandant:

Aus Sicht von OSR besteht kein Handlungsbedarf.

3.

HinSchG:

Es besteht keine Pflicht, anonyme Hinweise zu bearbeiten bzw. anonyme Meldekanäle einzurichten. Das HinSchG fordert lediglich, dass anonyme Hinweise bearbeitet werden „sollen“.

OSR:

Das OSR-Hinweisgebersystem enthält standardmäßig die **Möglichkeit**, dass auch **anonyme Hinweise abgegeben werden können**.

Vor dem Hintergrund, dass es sich bei knapp der Hälfte der bei OSR eingegangenen Meldungen um anonyme Hinweise handelt, halten wir eine Entscheidung auf deren Bearbeitung zu verzichten, für falsch und kontraproduktiv. Auch meinen wir, dass sich eine Pflicht, anonymen Meldungen nachzugehen, bei Geschäftsleitern auch aus allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Pflichten ergibt. Auf deren Bearbeitung zu verzichten, könnte daher auch negative rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Erwägen Sie eine Zertifizierung Ihres Compliance-Management-Systems z.B. nach ISO 37301 wäre auch die Möglichkeit einer anonymen Hinweisgebermeldung zwingend erforderlich.

Mandant:

Aus Sicht von OSR besteht kein Handlungsbedarf.

4.

HinSchG:

Im Konzern bleibt die Möglichkeit, ein zentrales Hinweisgebersystem zu betreiben, bestehen.

OSR:

Seitens OSR besteht kein Handlungsbedarf.

Mandant:

Es ist nach wie vor möglich eine (1) gemeinsame interne Meldestelle einzurichten, die dann von anderen Konzerngesellschaften damit beauftragt wird, die Aufgaben einer internen Meldestelle wahrzunehmen.

Die Verantwortung für die Sachverhaltsaufklärung einer Meldung verbleibt bei der betroffenen bzw. auftraggebenden Gesellschaft.

5.

HinSchG:

Die internen Meldekanäle müssen so konzipiert sein, dass die Vertraulichkeit der Integrität des Hinweisgebers und Dritter, die in der Hinweisgebermeldung erwähnt werden, gewahrt bleibt. Vertraulichkeit bedeutet in diesem Zusammenhang nicht Anonymität.

OSR:

OSR übermittelt Hinweise ausschließlich den Meldestellenbeauftragten bzw. an zuvor klar definierte Ansprechpartner (etwa der Geschäftsleitung, wenn der Vorwurf z.B. den Meldestellenbeauftragten betrifft). OSR gewährleistet nicht nur die Vertraulichkeit der Integrität des Hinweisgebers, sondern auch (sofern er dies wünscht) dessen **Anonymität**.

Mandant:

Aus Sicht von OSR besteht kein Handlungsbedarf.

6.

HinSchG:

Dokumentation der Hinweisgebermeldung und Löschung der Dokumentation drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

OSR:

OSR fertigt auf Basis der Hinweisgebermeldung einen ausführlichen Hinweisgeberbericht für Sie. Dieser berücksichtigt unter anderem, über welchen Kanal der Hinweis eingegangen ist. Darüber hinaus enthält er eine rechtliche Bewertung sowie eine unverbindliche Handlungsempfehlung.

OSR unterliegt nicht der Löschpflicht des HinSchG. Aufgrund der anwaltlichen Tätigkeit besteht eine Löschungspflicht für den bei OSR erfassten und bearbeiteten Vorgang erst nach sechs Jahren.

Sie hingegen müssen den Vorgang und die damit verbundenen Unterlagen und Informationen drei Jahre nach Abschluss des Vorgangs löschen.

Mandant:

Aus Sicht von OSR besteht kein Handlungsbedarf.

7.

HinSchG:

Der Schutz des HinSchG zugunsten des Hinweisgebers ist nur dann gegeben, wenn ein vom HinSchG erfasster Verstoß gemeldet wird. Nur wenn der sog. sachliche Anwendungsbereich des HinSchG eröffnet ist, unterfällt der Hinweisgeber auch dem Schutz des HinSchG.

OSR:

OSR wird den sachlichen Anwendungsbereich des HinSchG im Einzelfall prüfen. Sollte der Hinweis nicht vom sachlichen Anwendungsbereich erfasst werden, wird OSR Rücksprache mit dem Hinweisgeber führen, ob er trotzdem die Übermittlung des Hinweises an Sie wünscht.

Mandant:

Aus Sicht von OSR besteht kein Handlungsbedarf.

8.

Sonstiges Fragen, die im Zusammenhang mit dem HinSchG entstanden sind:

- OSR übernimmt für Sie die Pflicht, dem Hinweisgeber den Eingang der Meldung zu bestätigen.
- OSR wird rechtzeitig Kontakt mit Ihnen aufnehmen, um die - innerhalb von drei Monaten zu erfolgreicher Rückmeldung - an den Hinweisgeber sicherzustellen.
- Der Meldestellenbeauftragte muss für seine Tätigkeit „qualifiziert“ sein. Dafür ist keine besondere berufliche Qualifikation erforderlich, sondern „Fachkunde“ ist ausreichend. Wichtiger ist dessen „Unabhängigkeit“, d.h. dessen Tätigkeit darf nicht mit sonstigen Aufgaben und Pflichten im Widerspruch stehen.
- Falls noch nicht geschehen empfehlen wir die Schaffung klarer interner Vorgaben, wie man verfahrenstechnisch mit Hinweisgebermeldungen umgeht (z.B. in Form einer Hinweisgeber-Policy oder einer Hinweisgeber-Prozessbeschreibung). Falls Sie dazu Fragen haben sollten, kommen Sie auf uns zu.